

# § 3 Das Gebot der steuerlichen Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens

*Johannes Klamet*

## I. Einführung

Der Einheitswertbeschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer<sup>1</sup> hat wegen des darin begründeten – und zwischenzeitlich wieder relativierten<sup>2</sup> – Halbteilungsgrundsatzes große Bekanntheit erlangt. Weit weniger Beachtung wurde demgegenüber der in der Entscheidung ebenfalls eingeforderten Steuerfreistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens zuteil, die das Gericht mit einem weiteren Beschluss vom selben Tag<sup>3</sup> zudem auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer erstreckte. Bei näherer Betrachtung bietet dieses im ersten Zugriff unscheinbare verfassungsgerichtliche Postulat indes Anknüpfungspunkte zur weiteren Annäherung an zwei bislang nur in Ansätzen geklärte Grundfragen des Steuerverfassungsrechts, namentlich derjenigen nach der Konkretisierung des vieldeutigen Leistungsfähigkeitsprinzips<sup>4</sup> sowie dessen steuerübergreifender Entfaltung als wesentlicher Teil einer allgemeinen Steuerkonkurrenz- und Rechtfertigungslehre<sup>5</sup>.

Eine Analyse der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wirft dabei im Wesentlichen zwei Fragen auf: Zum einen nach dem verfassungsrechtlichen Geltungsgrund des postulierten Gebots (dazu II.) und zum anderen nach dessen Geltungsanspruch für andere Steuern als die Vermögensteuer (dazu III.).

---

<sup>1</sup> BVerfGE 93, 121.

<sup>2</sup> BVerfGE 115, 97. Siehe zur Entwicklung der Rspr. des BVerfG statt aller *P. Kirchhof*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR Bd. V, 3. Aufl. 2007, § 118 Rn. 129 f.

<sup>3</sup> BVerfGE 93, 165.

<sup>4</sup> BVerfGE 47, 1 (29).

<sup>5</sup> Ausführlich dazu *C. Seiler*, VVDStRL 75 (2016), S. 333 (362 ff.); siehe ferner *H. Kube*, in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, Bd. 2, 2. Aufl. 2022, § 54 Rn. 114 und 131.

## II. Inhalt und verfassungsrechtlicher Geltungsgrund

### 1. Ausgestaltung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht leitet den verfassungsrechtlichen Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens im Rahmen der Vermögensteuer aus den Freiheitsgrundrechten ab. Konkreter normativer Anknüpfungspunkt sei die allgemeine Handlungsfreiheit in ihrer Ausprägung als persönliche Entfaltung im vermögensrechtlichen Bereich (Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 GG).<sup>6</sup> Da die Vermögensteuer den mit dem Gesamtvermögen typischerweise erzielbaren Soll-Ertrag besteuert, belaste sie zwangsläufig „auch Wirtschaftsgüter, die der persönlichen Lebensführung des Steuerpflichtigen und seiner Familie dienen“, die ihm also einen „Freiheitsraum für die eigenverantwortliche Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs“ ermöglichen und deshalb unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz stünden.<sup>7</sup>

Der Gesetzgeber müsse daher „jedenfalls die wirtschaftliche Grundlage persönlicher Lebensführung gegen [die Vermögensteuer] abschirmen.“<sup>8</sup> Die genaue Höhe des hiernach freizustellenden Vermögens sei abhängig von „den in einer Rechtsgemeinschaft erreichten ökonomischen und kulturellen Standards“ und müsse daher typisierend durch den Gesetzgeber bemessen werden.<sup>9</sup> Dabei liege es nahe, dass dieser sich „an den Werten durchschnittlicher Einfamilienhäuser“ orientiere.<sup>10</sup> Der so umrissene Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens ist folglich nicht gegenstands-, sondern wertbezogen ausgestaltet. Geschützt sind nicht konkret-individuelle Vermögensgegenstände – etwa ein Einfamilienhaus –, sondern der typisierend bemessene (Gesamt-)Wert des gegenwärtigen Standards entsprechenden Gebrauchsvermögens.

---

<sup>6</sup> BVerfGE 93, 121 (137).

<sup>7</sup> Ebd., 140 f.

<sup>8</sup> Ebd., 141.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd.

## 2. Ausdruck einer leistungsfähigkeitsgerechten Vermögensbesteuerung

Legt man die nicht unumstrittene<sup>11</sup> Prämisse des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, wonach die Vermögensteuer von Verfassungen wegen nur als Sollertragsteuer verstanden und ausgestaltet werden kann, überzeugt die Annahme eines freiheitsgrundrechtlich fundierten Schutzes bestimmter Teile des von ihr erfassten Gesamtvermögens. Vor diesem Hintergrund ist auch die wertbezogene Konzeption dieses Schutzes nur folgerichtig, da sie den Steuerpflichtigen die Entscheidungsfreiheit über die konkrete Strukturierung ihres Vermögens belässt, ohne sie hierdurch der Gefahr steuerlicher Nachteile auszusetzen. Es überrascht daher nicht, dass sich die Kritik des Schrifttums an dieser Rechtsprechung im Wesentlichen auf die konkrete Bemessung des steuerfrei zu stellenden Vermögens beschränkt.<sup>12</sup>

Das Gebot der Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens von der Vermögensteuer kann darüber hinaus als Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips verstanden und dadurch noch stärker verfassungsrechtlich verankert werden. Dem Leistungsfähigkeitsprinzip kommt nach verbreiteter Auffassung die Funktion zu, die verfassungsrechtlichen Wertvorstellungen zur gerechten steuerlichen Lastenverteilung zu bündeln und dem Gesetzgeber so Leitlinien und Grenzen der Ausgestaltung des einfachrechtlichen Steuersystems aufzuzeigen.<sup>13</sup> Aufgrund seines hohen Abstraktionsgrades ist es dabei jedoch seinerseits auf eine weitergehende Konkretisierung, insbesondere durch Subprinzipien und Wertungen,<sup>14</sup> angewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Leistungsfähigkeitsprinzip bislang vorrangig im Einkommensteuerrecht entfaltet,<sup>15</sup> wohingegen eine vergleichbare Konkretisierung für die Vermögensteuer noch aussteht. Einige der dabei entwickelten Gedanken können indes auch für die Vermögensteuer fruchtbar gemacht werden. So ist im Grundsatz anerkannt, dass die Einkommensteuer nur auf das disponible Einkommen der Steuerpflichti-

---

<sup>11</sup> Siehe nur das Sondervotum von *E.-W. Böckenförde*, BVerfGE 93, 121 (149 ff.).

<sup>12</sup> *J. Hey*, in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.192; *K. Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2003, S. 942.

<sup>13</sup> *D. Birk*, in: *Kube et al.* (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Bd. II, 2013, § 147 Rn. 2.

<sup>14</sup> *R. Seer*, Referat 66. DJT, 2006, Q 130 m.w.N.; vgl. auch *C. Seiler*, VVDStRL 75 (2016), S. 333 (343 ff.).

<sup>15</sup> Ausführlich *M. Desens*, *StuW* 2016, 240 ff. (insb. 246 ff.).

gen zugreifen darf, weshalb insbesondere deren existenzsichernder Aufwand von Verfassungen wegen steuermindernd berücksichtigt werden muss.<sup>16</sup> Dem liegt im Kern die Vorstellung zugrunde, dass bestimmten Aufwendungen der Steuerpflichtigen aus verfassungsrechtlichen Gründen Vorrang vor ihrer Pflicht zur solidarischen Finanzierung des Gemeinwezens einzuräumen ist, da diese andernfalls Gefahr liefen, besonders schutzwürdige Interessen preisgeben zu müssen.<sup>17</sup>

Dieser Gedanke spiegelt sich auch im vermögensteuerrechtlichen Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens wider. Denn es ist unmittelbar einsichtig, dass jeder Steuerpflichtige zur Wahrnehmung der ihm gewährleisteten grundrechtlichen Freiheiten ein Mindestmaß an Vermögenswerten („Vermögensexistenzminimum“<sup>18</sup>) bedarf. Mit demjenigen Teil seines Vermögens, das seinem Wert nach diesem persönlichen Gebrauchsvermögen entspricht, kann der Steuerpflichtige indes keine Erträge erzielen, ohne eigene und aus verfassungsrechtlicher Sicht schützenswerte Belange zu vernachlässigen. Die mit diesem Teil seines Vermögens typischerweise erzielbaren Soll-Erträge sind für ihn daher indisponibel und repräsentieren damit keine (vermögen-)steuerbare Leistungsfähigkeit. Der Gedanke der Disponibilität legt folglich eine durch das Leistungsfähigkeitsprinzip vermittelte Querverbindung zwischen Einkommen- und Vermögensteuer nahe, die ihrerseits die Folgefrage nach dem Geltungsanspruch des Gebots der Steuerfreiheit des persönlichen Gebrauchsvermögens für andere Steuern aufwirft.

### III. Reichweite und Entfaltung im Vielsteuersystem

#### 1. Grundsätzliche Erwägungen

Wie eingangs angesprochen, ist diese Frage bereits Gegenstand von zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>19</sup> einer- sowie zur Grunderwerbsteuer<sup>20</sup> andererseits gewesen.

---

<sup>16</sup> *F. Kirchhof*, *StuW* 2002, 185 (188) m.w.N.; *K. Tipke*, *Die Steuerrechtsordnung*, Bd. II, 2. Aufl. 2003, S. 785 m.w.N.

<sup>17</sup> *J. Englisch*, *DStJG* 37 (2014), S. 159 (168 f.).

<sup>18</sup> So treffend, wenn auch im Ergebnis ablehnend, *R. Seer*, *GmbHR* 2009, 225 (237).

<sup>19</sup> *BVerfGE* 93, 165.

<sup>20</sup> *BVerfG*, *Beschl. v. 8.1.1999 – 1 BvL 14/98*, *juris*.

Der Analyse dieser Entscheidungen sollen zunächst jedoch einige grundsätzliche Erwägungen vorangestellt werden, um die darin getroffenen Einzelaussagen vor diesem Hintergrund besser einordnen zu können.

Versteht man das Gebot der steuerlichen Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens, wie es hier vorgeschlagen wird, als konkretisierenden Ausdruck des Leistungsfähigkeitsprinzips, liegt darin zugleich eine erste Grenzziehung. Denn ein Gebot kann jedenfalls nicht weiter reichen als das Prinzip, das es konkretisiert. Der genaue Anwendungsbereich des Leistungsfähigkeitsprinzips ist indes seinerseits sehr umstritten,<sup>21</sup> worauf hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Nach verbreiteter Auffassung, die auch im Folgenden zugrunde gelegt wird, beansprucht das Leistungsfähigkeitsprinzip als verfassungsrechtlicher Lastenausteilungsmaßstab jedenfalls für Fiskalzwecksteuern<sup>22</sup> grundsätzlich Geltung.<sup>23</sup>

Markiert der Anwendungsbereich des Leistungsfähigkeitsprinzips damit zwar die äußerste Grenze des Gebots der steuerlichen Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens, folgt daraus jedoch nicht, dass die diesem zugrunde liegenden Wertungen weitgehend unverändert auf alle am Leistungsfähigkeitsprinzip ausgerichteten Steuern übertragen werden könnten. Die derartigen Überlegungen zugrunde liegenden Forderungen nach Wertungskohärenz,<sup>24</sup> die häufig in Einheitsvorstellungen wie dem Gedanken der „Einheit der Rechtsordnung“ kulminieren, sollten nur mit Augenmaß erhoben werden.<sup>25</sup>

Zwar drängt sich die Forderung nach Wertungskohärenz auf, wenn und soweit Normen in Teilrechtsordnungen gleichgerichtete Zwecke verfolgen, was etwa für die Annahme einer grundsätzlichen „Einheit der Steuerrechtsordnung“<sup>26</sup> spricht. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass

---

<sup>21</sup> Siehe zum Meinungsstand statt aller *K.-D. Drüen*, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 172. EL 10.2022, § 3 AO Rn. 50 f. mit zahlreichen w.N.

<sup>22</sup> Siehe zur Einteilung steuerrechtlicher Normen nach Maßgabe ihrer Zwecke *J. Hey*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.19 ff. m.w.N.

<sup>23</sup> Siehe nur *F. Kirchhof*, StuW 2002, 185 (187) m.w.N.; *J. Hey*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.40 ff., auch zur partiellen Ergänzung durch das Äquivalenzprinzip.

<sup>24</sup> Exemplarisch zum Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens etwa *K. Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2003, S. 1027.

<sup>25</sup> Siehe zur entsprechenden Kritik an der „Einheit der Rechtsordnung“ nur *F. Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 330 f. und grundlegend *D. Felix*, Einheit der Rechtsordnung, 1998, insb. S. 399 ff.

<sup>26</sup> *K. Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Bd. I, 2. Aufl. 2000, S. 94 ff.

(verfassungsrechtliche) Prinzipien für den einfachen Gesetzgeber vorrangig leitende Funktion haben, seine Gestaltungsmacht aber nur in Grenzfällen unmittelbar beschränken.<sup>27</sup>

Dem einfachen Steuergesetzgeber kommen dabei insbesondere die Aufgabe und Gestaltungsprärogative zu, die Belastungsgründe der Einzelsteuern in den Grenzen der überkommenen Steuertypen der Finanzverfassung<sup>28</sup> festzulegen, sie in ihren Grundentscheidungen zu konturieren und aufeinander abzustimmen.<sup>29</sup> Eine steuerübergreifende Entfaltung des freiheitsgrundrechtlich fundierten Disponibilitätsgedankens, wie er dem Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens im Rahmen der Vermögensbesteuerung zugrunde liegt, bedarf daher einer auf den Belastungsgrund und die technische Ausgestaltung der jeweiligen Einzelsteuer bezogenen Anpassung. Diese These soll, ausgehend von der Systematisierung des geltenden Vielsteuersystems anhand der unterschiedlichen Indikatoren steuerlicher Leistungsfähigkeit,<sup>30</sup> exemplarisch für Steuern auf den Hinzuerwerb sowie auf die Einkommens- und Vermögensverwendung untersucht werden. Denn da das persönliche Gebrauchsvermögen in seinem Bestand von Verfassungen wegen vor einem Steuerzugriff geschützt ist, liegt es nahe, dass dies jedenfalls im Grundsatz auch für seinen Erwerb und seine Verwendung gelten könnte.

## 2. Steuern auf den Hinzuerwerb

### a. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Eine prinzipielle Übertragbarkeit der für die Vermögensteuer maßgebenden Wertungen scheint auch der Einheitswertbeschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer nahezulegen. Dort führt das Gericht aus, die „weitreichende Gestaltungsbefugnis“ des Erbschaftsteuergesetzgebers finde aufgrund des durch Art. 14 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG vermittelten Schutzes ihre Grenze jedenfalls darin, dass der „erbschaftsteuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I (§ 15 Abs. 1 ErbStG)“ – also lediglich bei nahen Angehörigen

---

<sup>27</sup> R. Eckhoff, *StuW* 2016, 207 (209 ff.).

<sup>28</sup> BVerfGE 145, 171; ferner M. Teichmann, in: Kube/Reimer (Hrsg.), *HFSt* 18 (2022), S. 27 ff.

<sup>29</sup> Vgl. C. Seiler, *VVDStRL* 75 (2016), S. 333 (345 ff.).

<sup>30</sup> Statt aller J. Hey, in: Tipke/Lang, *Steuerrecht*, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.55 ff. m.w.N.

– derart zu mäßigen sei, „daß jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlaß [...] zumindest zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zugute“ komme.<sup>31</sup> Für den hiernach von der Erbschaftsteuer freizustellenden Nachlasswert bilde der im Einheitswertbeschluss zur Vermögensteuer „umrissene Wert des persönlichen Gebrauchsvermögens einen tauglichen Anhalt.“<sup>32</sup>

Diese Rechtsprechung wurde wiederholt durch den Gesetzgeber aufgegriffen. Hervorzuheben ist insoweit das Jahressteuergesetz 1997, durch welches die persönlichen Freibeträge des § 16 Abs. 1 ErbStG „zur Schonung eines üblichen Familiengebrauchsvermögens“ signifikant erhöht – i.E. mehr als verdoppelt – wurden.<sup>33</sup> Von besonderer Bedeutung ist zudem die durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 eingeführte sachliche Steuerbefreiung für sog. Familienheime bei Erwerben von Todes wegen durch nahe Angehörige (§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG), die u.a. damit begründet wurde, sie solle das „besonders geschützte Familiengebrauchsvermögen“ krisenfest erhalten.<sup>34</sup>

Während die Freibeträge in § 16 Abs. 1 ErbStG im Schrifttum verbreitet als Ausdruck einer leistungsfähigkeitsgerechten Besteuerung aufgefasst und gutgeheißen werden,<sup>35</sup> wird an der sachlichen Steuerbefreiung für den Erwerb von Familienheimen starke Kritik geäußert. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass die erbschaftsteuerliche Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens im geltenden Recht – wovon auch das Bundesverfassungsgericht ausgeht<sup>36</sup> – der Höhe nach bereits hinreichend durch die Freibeträge des § 16 Abs. 1 ErbStG gewährleistet sei.<sup>37</sup> Da sich die zusätzlich zu diesen Freibeträgen und zudem der Höhe nach unbeschränkt gewährte Steuerbefreiung nur auf Grundvermögen, nicht aber auf sonstige

---

<sup>31</sup> BVerfGE 93, 165 (173 ff.).

<sup>32</sup> BVerfGE 93, 165 (175).

<sup>33</sup> Jahressteuergesetz (JStG) 1997 v. 20.12.1996, BGBl. I 1996, S. 2049. Siehe zur Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 13/4839, S. 38.

<sup>34</sup> Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG), BGBl. I 2008, S. 3018. Siehe zur Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 16/11107, S. 8 f. Die sachliche Steuerbefreiung für Zuwendungen *unter Lebenden* (§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a ErbStG) war interessanterweise bereits durch das JStG 1996, BGBl. I 1995, S. 1250 eingeführt worden.

<sup>35</sup> J. Meincke/F. Hannes/M. Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 16 Rn. 1. Kritisch zu diesem Begründungsmuster BVerfGE 126, 400 (422 f.) – „selbst wenn es zuträfe“.

<sup>36</sup> BVerfGE 93, 165 (175).

<sup>37</sup> D. Eisele, in: Kube et al. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Bd. II, 2013, § 187 Rn. 11; C. Meßbacher-Hönsch, ZEV 2015, 382 (387); A. Pahlke, ZEV 2015, 377 (381 f.).

Vermögenswerte bezieht, führe dies zu einer gewichtigen Ungleichbehandlung, die schwerlich durch eine divergierende Leistungsfähigkeit begründet oder gerechtfertigt werden könne.<sup>38</sup>

So berechtigt diese Einwände sind, muss die Kritik gleichwohl noch grundsätzlicher ansetzen. In Frage zu ziehen ist insbesondere die Auffassung, wonach die für die Vermögensteuer geforderte Steuerfreistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens im Sinne eines einheitlichen Wertungsmusters unbesehen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer übertragen und dort jedenfalls zur Rechtfertigung der persönlichen Freibeträge herangezogen werden kann.<sup>39</sup> Denn die im Schrifttum behauptete verminderte Leistungsfähigkeit bei Vermögenstransfers unter nahen Familienangehörigen kann – anders als dies für die Steuerfreistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens im Rahmen der Vermögensteuer prägend ist – weder dem Grunde, noch der Höhe nach durch den Gedanken der Indisponibilität begründet werden. Die Verfügbarkeit für den Steuerpflichtigen wäre in vergleichbarer Weise auch bei Erwerbern außerhalb des engsten Familienkreises eingeschränkt, sodass auch für diese an sich die deutlich höheren Freibeträge gelten müssten. Das Schrifttum begründet die behauptete verminderte Leistungsfähigkeit denn auch nicht mit dessen Indisponibilität, sondern damit, dass enge Angehörige bereits vor dem Erwerb (faktisch) Zugang zu den übertragenen Vermögenswerten hätten und durch den Vermögensübergang daher nicht in gleicher Weise bereichert seien.<sup>40</sup>

Hinzu kommt, dass der für die Vermögensbesteuerung gebotene Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens einer strukturellen Anpassung an die Erbschaft- und Schenkungsteuer als Steuer auf den Hinzuerwerb bedarf. Denn aufgrund der Ausgestaltung der Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer wird im Ergebnis nicht *Vermögen* im Gegenwert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses vor dem Steuerzugriff geschützt, sondern die mit diesem Vermögen typischerweise erzielbaren Soll-*Erträge*, im Ergebnis also nur ein Bruchteil seines Substanzwertes. Durch die Freibeträge des § 16 Abs. 1 ErbStG würde der Erwerb des persönlichen Gebrauchsver-

---

<sup>38</sup> J. Meincke/F. Hannes/M. Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 13 Rn. 32.

<sup>39</sup> In diese Richtung etwa J. Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.192; A. Pahlke, ZEV 2015, 377 (379); D. Eisele, in: Kube et al. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Bd. II, 2013, § 187 Rn. 11; vgl. auch J. Meincke/F. Hannes/M. Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 13 Rn. 32.

<sup>40</sup> J. Meincke/F. Hannes/M. Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 16 Rn. 1.



mögens folglich der Höhe nach umfassender vor einer Besteuerung geschützt als der Bestand des so erworbenen Vermögens. Hierfür ist unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten kein tragfähiger Grund erkennbar.

Weder die persönlichen Freibeträge naher Angehöriger im Sinne von § 15 Abs. 1 ErbStG, noch die sachliche Steuerbefreiung für Familienheime können folglich mit dem Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens als Ausdruck einer leistungsfähigkeitsgerechten Besteuerung erklärt werden. Sie dienen vielmehr der Verwirklichung des aus Art. 6 Abs. 1 GG und der Erbrechtsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) abzuleitenden und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Familienprinzips<sup>41</sup>, das das Leistungsfähigkeitsprinzip bewusst durchbricht, um Erwerbe unter nahen Angehörigen gegenüber anderen Erwerbfern steuerlich zu begünstigen.<sup>42</sup>

### *b. Einkommensteuer*

Das lenkt den Blick auf die Einkommensteuer, die aufgrund ihrer Ausrichtung auf die persönliche Leistungsfähigkeit des individuellen Steuerpflichtigen und ihrer zyklischen Ausgestaltung prädestiniert dafür zu sein scheint, den Erwerb des in seinem Bestand besonders geschützten persönlichen Gebrauchsvermögens steuerlich zu erfassen. Und in der Tat berücksichtigt das geltende Einkommensteuerrecht den Erwerb persönlichen Gebrauchsvermögens bereits als Teil des von Verfassung wegen steuerfrei zu stellenden Existenzminimums<sup>43</sup>. Dabei bildet das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum die Grenze für das einkommensteuerliche Existenzminimum, die nicht unterschritten werden darf.<sup>44</sup> Zwar zeigt sich insoweit eine Parallele zum Schutz des „Vermögensexistenzminimums“ im Rahmen der Vermögensteuer darin, dass auch das einkommensteuerliche Existenzminimum nicht gegenstands-, sondern wertbezogen gewährleistet wird. Gleichwohl repräsentiert der hiernach von der Besteuerung freizustellende Wert ein Bündel von typisiert bemessenen elementaren Waren und (Dienst-)Leistungen, dessen gegenständliche Zusammensetzung auch für das Steuerrecht verbindlich ist.<sup>45</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. BVerfGE 93, 165 (174); 126, 400 (424 f.).

<sup>42</sup> Vgl. K. Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2003, S. 886.

<sup>43</sup> BVerfGE 82, 60 (85 f.); 99, 246 (259 f.); 107, 27 (48); 112, 164 (175) – st.Rspr.

<sup>44</sup> BVerfGE 99, 246.

<sup>45</sup> Vgl. Ebd., 260 f.

Der sozialhilferechtliche Mindestbedarf – einfachrechtlich in § 27a Abs. 1 S. 1 SGB XII und § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II geregelt – erfasst neben anderem auch Aufwendungen für die Anschaffung von Hausrat und vergleichbare dem persönlichen Bedarf des Bedürftigen dienende Vermögensgegenstände.<sup>46</sup> Deren Erwerb ist aber nur in verhältnismäßig geringem Umfang geschützt: Von dem ab 1. Januar 2021 geltenden sozialhilferechtlichen Regelbedarf in Höhe von monatlich 446 Euro entfallen rund 22,37 % bzw. 99,77 Euro auf die Anschaffung von Vermögensgegenständen wie Bekleidung, Innenausstattung und Haushaltsgegenstände (§ 5 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz<sup>47</sup>). In diesem Umfang wird der Erwerb persönlichen Gebrauchsvermögens durch den Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG) damit auch von der Einkommensbesteuerung ausgenommen. Die Diskrepanz zu dem Umfang der Steuerfreistellung im Rahmen der Vermögensteuer – die typischen Soll-Erträge eines Vermögens in Größenordnung eines Einfamilienhauses – wirft vor diesem Hintergrund die Frage auf, ob auch die einkommensteuerliche Berücksichtigung darüber hinausgehender Erwerbe verfassungsrechtlich geboten ist.

Insoweit ist zu gewärtigen, dass Empfängern von Sozialhilfe über den Regelbedarf hinaus von Verfassungs wegen auch Einmalbeihilfen (§ 31 Abs. 1 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 SGB II) gewährt werden müssen,<sup>48</sup> etwa für die Erstausstattung einer Wohnung. Der Bundesfinanzhof hat die einkommensteuerliche Berücksichtigung derartiger Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) unter Berufung auf seine „Gegenwerttheorie“ dagegen bislang stets abgelehnt.<sup>49</sup> Im Schrifttum wird diese Rechtsprechung ferner darauf gestützt, dass auch die sozialhilferechtlichen Einmalbeihilfen bereits durch den Grundfreibetrag abgegolten seien.<sup>50</sup> Indes bleiben die sozialhilferechtlichen Sonder- oder Mehrbedarfe bei der Ermittlung des steuerlichen Existenzminimums außer Betracht.<sup>51</sup> Das ist

---

<sup>46</sup> Vgl. BVerfGE 99, 246 (260) unter Bezugnahme auf den Regelsatz des damals geltenden § 22 Abs. 3 BSHG; siehe ferner BVerfGE 125, 175 (223) m.w.N.

<sup>47</sup> Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weitere Gesetze v. 9.12.2020, BGB. I 2020, S. 2855.

<sup>48</sup> BVerfGE 99, 246 (260 f.).

<sup>49</sup> BFH, Urt. v. 5.3.1953 – IV 243/52 U, BStBl. III 1953, 126; Urt. v. 9.4.1965 – VI 23/65 S, BStBl. III 65, 441; siehe zu dieser Rspr. auch *F. Loschelder*, in: Schmidt, EStG, 41. Aufl. 2022, § 33 Rn. 90 Lemma „Hausrat“.

<sup>50</sup> *K. Wagner*, in: Brandis/Heuermann (Hrsg.), Ertragsteuerrecht, 163. EL 08.2022, § 32a EStG Rn. 28.

<sup>51</sup> Vgl. den 13. Existenzminimumbericht (2022), S. 4.

nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Typisierungsgesichtspunkten zwar grundsätzlich unbedenklich; zugleich muss aber in möglichst allen Fällen der tatsächliche existenznotwendige Bedarf berücksichtigt werden.<sup>52</sup> Aufgrund der gegenwärtig geltenden Berechnungsmethode bleiben entsprechende Aufwendungen bei der Ermittlung der Höhe des steuerlichen Existenzminimums jedoch vollständig außer Betracht und werden infolge der gegenläufigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch nicht durch ihre Anerkennung als außergewöhnliche Belastung im Sinne von § 33 EStG berücksichtigt. Der Abzug als außergewöhnliche Belastung dient jedoch gerade der Berücksichtigung existenzsichernder Aufwendungen, die nicht typisierend durch das Existenzminimum erfasst werden können.<sup>53</sup> Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb Steuerpflichtigen im Hinblick auf den Erwerb von Gegenständen des persönlichen Gebrauchsvermögens im Ergebnis ein niedrigeres Schutzniveau zu Teil werden soll, als Empfängern von Sozialhilfe. Der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens streitet daher für eine stärkere Berücksichtigung des Vermögenserwerbs im Rahmen der Einkommensbesteuerung.

### 3. Steuern auf die Einkommens-/Vermögensverwendung

Abschließend soll anhand der Grunderwerbsteuer exemplarisch untersucht werden, ob das Gebot der steuerlichen Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens auch für Steuern auf die Einkommens- bzw. Vermögensverwendung Geltung beansprucht. Dieses Beispiel drängt sich aufgrund eines Kammerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts auf, in welchem dieses die Frage, ob der Erwerb eines zur Selbstnutzung bestimmten durchschnittlichen Eigenheims von Verfassungen wegen von der Grunderwerbsteuer ausgenommen werden muss, abschlägig beschied.<sup>54</sup> In diesem Zusammenhang führte das Gericht zwar aus, dass es jedenfalls „keinen Verfassungsrechtssatz des Inhalts gibt, wonach persönliches Gebrauchsvermögen (ungeachtet der Steuerart) von jeglicher Steuer freizustellen ist“.<sup>55</sup> Im Übrigen hat das Gericht indes sehr formal argumentiert, da es die zugrundeliegende Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG maßgeblich bereits deshalb als unzulässig verwarf, weil das vorliegende Gericht

---

<sup>52</sup> Vgl. BVerfGE 99, 246 (260 f.).

<sup>53</sup> R. Mellinshoff, in: Kirchhof/Seer (Hrsg.), EStG, 21. Aufl. 2022, § 33 Rn. 1 m.w.N.

<sup>54</sup> BVerfG, Beschl. v. 8.1.1999 – 1 BvL 14/98, juris.

<sup>55</sup> BVerfG, Beschl. v. 8.1.1999 – 1 BvL 14/98, juris, Rn. 22.

die von ihm angewandten verfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht hinreichend konkretisiert hatte.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Schutz des persönlichen Gebrauchsvermögens nach dem zutreffenden Verständnis des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht gegenstands-, sondern wertbezogen ausgestaltet ist. Dem „Einfamilienhaus“ kommt in den einschlägigen Entscheidungen insoweit nicht deshalb herausgehobene Bedeutung zu, weil dieser Vermögensgegenstand *an sich* besonders geschützt wäre. Vielmehr handelt es sich dabei nur um ein griffiges Bild zur Annäherung an die quantitative Dimension des verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutzes. Diese wertbezogene Steuerfreistellung ist aber Grundeigentümern und Inhabern anderer Vermögenswerte zur Abdeckung ihres Individualbedarfs gleichermaßen zu gewähren.<sup>56</sup> Da der Wohnbedarf idealtypisch sämtliche Steuerpflichtigen in vergleichbarer Weise trifft, kann der Erwerb von selbstgenutzten Eigenheimen nicht steuerlich berücksichtigt werden, ohne ihn zugleich gegenüber Steuerpflichtigen, die ihren Wohnbedarf auf andere Weise befriedigen, zu begünstigen. Wenn also gegenwärtig erwogen wird, den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer – etwa durch einen Freibetrag – zu ermöglichen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern,<sup>57</sup> mag dieses Ansinnen zwar als Sozialzwecknorm<sup>58</sup>, nicht aber als Lastenausteilungsnorm, die der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzips dient, gerechtfertigt werden können.

#### IV. Fazit

Das Gebot der Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens von der Vermögensteuer findet seinen verfassungsrechtlichen Geltungsgrund im Schutz der freien Entfaltung im vermögensrechtlichen Bereich (Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 GG). Mit Rücksicht auf die grundrechtlich geschützte Entscheidungsfreiheit der Steuerpflichtigen ist es nicht gegenstands-, sondern wertbezogen ausgestaltet. Das Gebot ist zugleich Ausdruck einer am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Besteuerung. Denn mit demjeni-

---

<sup>56</sup> BVerfGE 93, 121 (141).

<sup>57</sup> Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 72.

<sup>58</sup> Siehe zu Begriff und Systematik *J. Hey*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.21.

gen Teil seines Vermögens, das seinem Wert nach dem persönlichen Gebrauchsvermögen entspricht, kann der Steuerpflichtige keine Erträge erzielen, ohne eigene schützenswerte Belange zu vernachlässigen. Die typischerweise erzielbaren Soll-Erträge sind für ihn daher nicht disponibel und repräsentieren damit keine steuerbare Leistungsfähigkeit.

Die dem Gebot zugrunde liegenden Wertungen beanspruchen auch für andere Steuern als die Vermögensteuer Geltung. Dabei sind jedoch deren jeweilige Belastungsgründe zu berücksichtigen. Entgegen einer in der Literatur verbreiteten Auffassung können die persönlichen Freibeträge des § 16 Abs. 1 ErbStG nicht als Ausdruck eines leistungsfähigkeitsgerechten Schutzes der persönlichen Gebrauchsvermögen verstanden werden. Im Rahmen der Einkommensteuer findet das Gebot seine Entsprechung in der durch das Existenzminimum geschützten Vermögensbildung, die jedoch *de lege lata* nur unzureichend ausgestaltet ist und hinter dem sozialhilfrechtlichen (Mindest-)Niveau zurückbleibt. Im Rahmen der Steuern auf die Einkommens- bzw. Vermögensverwendung können die dem Gebot zugrunde liegenden Wertungen nur unzureichend verwirklicht werden. Auch insoweit bietet sich eine stärkere Berücksichtigung im Rahmen der auch verwendungsbezogen ausgestalteten Einkommensteuer an.